

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 177.

Dienstag den 26. Juni.

1866.

Liste

der bei der 5. Ziehung am 18. Juni 1866 ausgelosten

Landescultur-Rentenscheine,

welche in Folge dessen im Termine 2. Januar 1867 fällig werden.

Serie I. 500 Thaler Capital.		Serie II. 100 Thaler Capital.	
Nummer.		Nummer.	
2		191	
85		225	
158		431	
398		525	
400		667	

Auch werden die Inhaber der nachverzeichneten Landescultur-Rentenscheine erinnert, die fällig gewordenen Capitalien entweder bei der Landescultur-Rentenbank, oder bei der Lotterie-Darlehns-Casse zu Leipzig unverweilt in Empfang zu nehmen, als:

Serie I.			Serie II.		
Nummer	Ausloosungstermin.		Nummer	Ausloosungstermin.	
	Johanni.	Weihn.		Johanni.	Weihn.
78	—	1864	70	1864	—
155	1864	—	71	1864	—
405	1865	—	279	—	1864
			418	1865	—

Uebrigens liegen diese Listen sowohl bei allen Bezirks-Steuer-Einnahmen, als auch den Orts-Einnahmen des Landes zu Jedermanns Einsicht aus.

Dresden, am 18. Juni 1866.

Königliche Landescultur-Rentenbank-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Nach einer vom 19. dieses Monats datirten, aber erst heute hier eingegangenen Zuschrift der Königlich Preussischen Feld-Intendantur der Elbarmee zu Dresden geht die Absicht der betreffenden Königlich Preussischen Militärbehörden dahin, daß vorerst und so lange nicht besondere Magazine hergestellt worden sind, die Requisitionen für den Bedarf der Königlich Preussischen Truppen Seiten der damit beauftragten Commandos zunächst an die betreffenden Ortsbehörden (Gerichtsbämter, Stadträthe) gerichtet werden sollen und die commandirenden Officiere erst dann zur unmittelbaren Beitreibung des Bedarfs überzugehen haben, wenn die Ortsbehörden den Requisitionen nicht pünctlich Folge geben.

Hiernach ergeht an sämtliche Obrigkeiten des Leipziger Regierungsbezirks hiermit Verordnung, nicht nur selbst sich hiernach allenthalben zu richten, sondern auch die ihnen unterstehenden Gemeinden mit entsprechender Anweisung zu versehen, daß

1) allen in Ortschaften untergebrachten Officieren und Mannschaften nebst dazu gehörigen Pferden volle **Verpflegung** verabreicht und den Requisitionen für bivoualirende und solche Truppentheile, welche in den Ortschaften nicht gehörig verpflegt werden können, unweigerlich Folge gegeben werde;

2) den Truppen nebst voller Verpflegung auch 1 Quart Bier und 3 Loth Rauchtobak pro Mann verabreicht werde, wobei zu bemerken ist, daß der Rauchtobak mit 1 Pfund pro Mann auf 10 Tage im Voraus in Empfang genommen werden kann.

3) Die Königlich Preussischen Commandos sind um Empfangsbescheinigungen über die erfolgten Lieferungen zu ersuchen.

Durch diese Verordnung wird übrigens alles Dasjenige, was durch die Amtshauptmannschaften und sonstigen competenten Behörden, in Bezug auf die Bildung von Etappencommissionen zu prompter Beschaffung von Militärbedürfnissen angeordnet und eingerichtet worden ist, nicht alterirt, und ist vielmehr vorauszusetzen, daß durch die Thätigkeit dieser Commissionen für die einzelnen Gemeinden wesentliche Erleichterungen eintreten werden.

Leipzig, den 24. Juni 1866.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Nach einer von der Königlich Preussischen Commandantur uns zugegangenen Weisung machen wir hierdurch bekannt, daß, nachdem die Königlich Sächsischen Telegraphenbeamten hier außer Thätigkeit gesetzt worden sind, telegraphische Privat-Correspondenz nur in dem sehr beschränkten Maße Beförderung findet, welches die vorhandenen sehr geringen Kräfte zu bewältigen vermögen.

Leipzig, den 25. Juni 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schlegner.